



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. März 2022

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	53		
33 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Landkreis Grafschaft Bentheim	53		
34 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	57		
35 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	60		
36 Bekanntmachung des Gewässerschautermines 2022 für die Issel als Gewässer 2. Ordnung im Bezirk Münster	60		
37 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	60		
		38	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Reken-Melchenberg der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Reken-Melchenberg“ vom 4. Mai 1998) vom 22.02.2022
			60
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	63
		39 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2022	63

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

33 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Landkreis Grafschaft Bentheim

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Landkreis Grafschaft Bentheim zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände (Bekanntmachung vom 26.11.1969 - SGV 202) - genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 21. Februar 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-168/2022.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Borken**
und
dem **Landkreis Grafschaft Bentheim**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 NNVG und der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungsbereich „zuständige Behörden“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Borken hat gemeinsam mit den Kreisen Coesfeld, Steinfurt und Warendorf (Münsterlandkreise) die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Wege der Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in den Münsterlandkreisen beauftragt. Der Kreis Borken beabsichtigt, die Verkehrsdienste der Schnellbusverbindung X 80 Baumwollexpress auf Grundlage dieses bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags zusätzlich zu bestellen. Die Verkehrsleistungen betreffen auch den Linienabschnitt X 80 Bad Bentheim - Gronau, der auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim liegt (ca. 87.000 Fahrplankilometer Landkreis Grafschaft Bentheim, ca. 503.000 Fahrplankilometer Kreis Borken und ca. 22.000 Fahrplankilometer Stadt Bocholt). Des Weiteren soll die RVM auch mit der Erbringung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt X 80 Stadt Bocholt - Rhede betraut werden; hierfür ist eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken abzuschließen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Linienabschnitt X 80 Bad Bentheim-Gronau in die Vergabezustän-

digkeit des Kreises Borken an die RVM einbezogen werden soll, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit vom Landkreis Grafschaft Bentheim auf den Kreis Borken übertragen werden. Gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 lit. a) des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen das Recht des Landes NRW maßgeblich, dem der Kreis Borken als Übernehmer der Aufgabe angehört. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich somit nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die beabsichtigte Beauftragung der RVM umgesetzt wird.

Die Schnellbuslinie X 80 Baumwoll-express wird zunächst als 2 jähriger Probetrieb durchgeführt.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Grafschaft Bentheim auf den Kreis Borken

- (1) Der Landkreis Grafschaft Bentheim überträgt für den in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anlage) für das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim ausgewiesenen Linienabschnitt der Linie X80 Baumwoll-express die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 der Vereinbarung). Die Zuständigkeit des Landkreises Grafschaft Bentheim als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse des Landkreises Grafschaft Bentheim erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an, wird diese Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwoll-express auf der Grundlage des mit der RVM bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags einrichten lassen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

- (2) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Landkreises Grafschaft Bentheim auszuüben.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwoll-express gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Linienverlaufplan und das im Fahrplan beschriebene Angebot.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit wird unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen des Landkreises Grafschaft Bentheim erstellt werden.

- (3) Vor Ablauf des Probetriebs wird der Kreis Borken auf Grundlage einer umfassenden Evaluation im Juni 2024 festlegen, ob und in welchem Umfang die Linie X 80 Baumwoll-express weiterbetrieben wird. Der Kreis Borken wird dann das Fahrplankonzept unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen des Landkreises Grafschaft Bentheim erstellen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwoll-express wird dem Kreis Borken vom Landkreis Grafschaft Bentheim keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Grafschaft Bentheim insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet (Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Landkreises Grafschaft Bentheim beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
 - > die Einrichtung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwoll-express auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der RVM nicht erfolgt,
 - > der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwoll-express einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder
 - > der Verkehr der Linie X80 Baumwoll-express auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

- (4) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt werden.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform. Sie bedürfen zudem gemäß Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Karte übertragener Linienabschnitt

Datum und Unterschriften

Borken, den 21.11.2021

Für den Kreis Borken

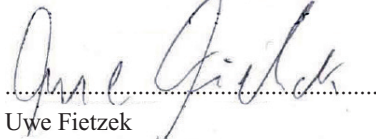


Dr. Kai Zwicker

Landrat

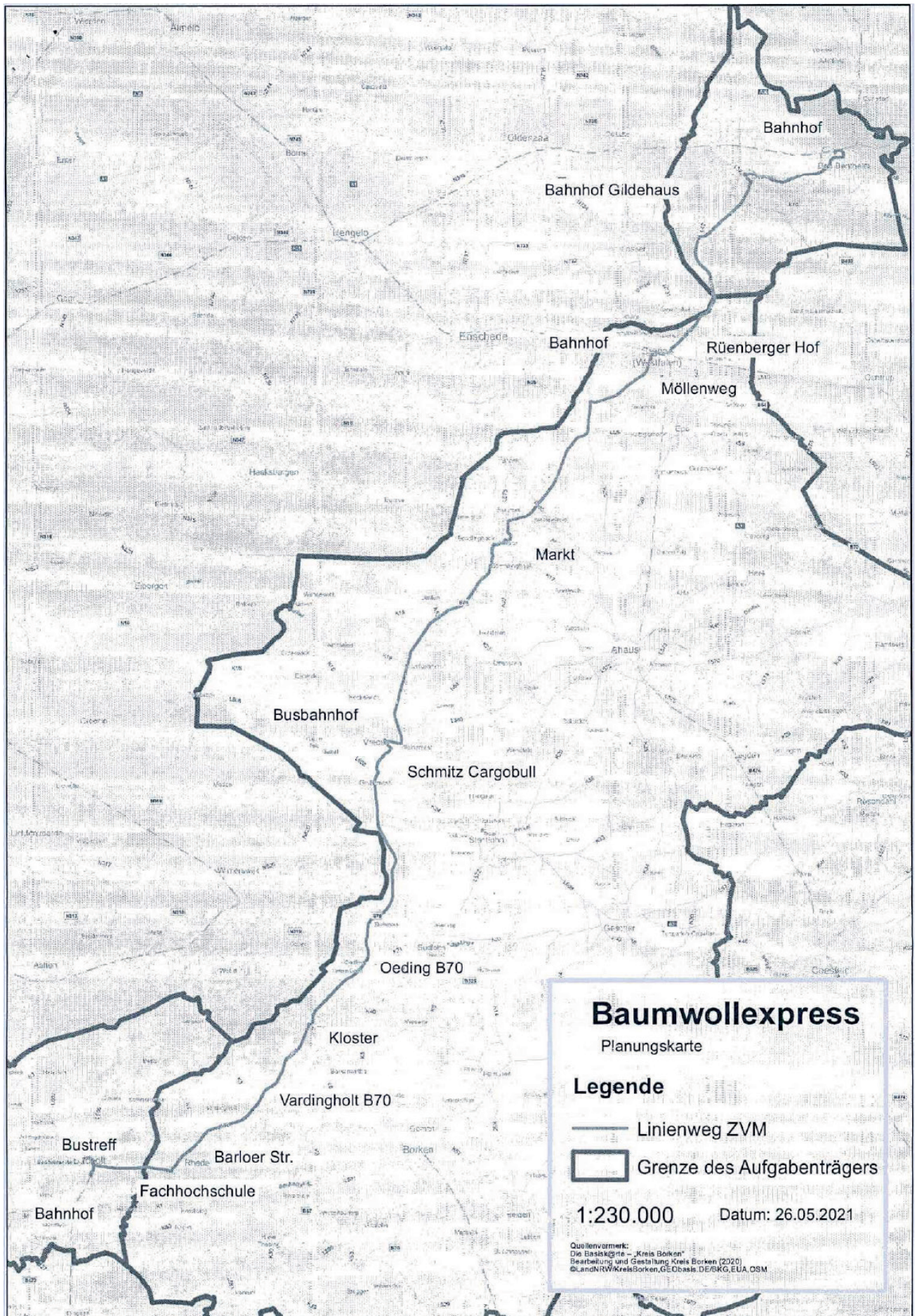
Nordhorn, den 07.01.22

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim



Uwe Fietzek

Landrat



34 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Coesfeld zur Vergabe von Verkehrsdienstleitungen des Linienabschnitts S75 auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 18. Februar 2022 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-169/2022.0003
 Im Auftrag
 gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Borken**

und

dem **Kreis Coesfeld**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Linie S75 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll auch den Linienabschnitt S75 Merfeld - Maria Veen umfassen, der auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden soll, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

Von der Vergabe des Kreises Borken sollen darüber hinaus auch die Linienabschnitte S75 Bocholt - Rhede und S75 Münster - Merfeld umfasst sein; hierfür ist jeweils eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken sowie der Stadt Münster und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken

(1) Der Kreis Coesfeld überträgt für den in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anlage) für das Gebiet des Kreises Coesfeld ausgewiesenen Linienabschnitt der Linie S75 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsauf-

trägen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Coesfeld.

- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt in die Vergabe der Linie S75 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Coesfeld auszuüben.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die mit Beschluss des Kreistags vom 16.12.2021 (0392/2021/KREIS) getroffenen Anpassungen des Nahverkehrsplans über das Leistungsangebot der Linie S75 finden dabei Berücksichtigung. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Abweichend davon wird der Kreis Borken Reduzierungen oder andere Änderungen der Fahrten 6:22 Bocholt-Münster, 8:00 Münster-Borken, 14:47 Borken-Münster und 16:00 Münster Borken unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der Stadt Münster Bocholt vornehmen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 wird dem Kreis Borken von dem Kreis Coesfeld keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger

Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Coesfeld insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 11.01.2032. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder der Verkehr der S75 auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:
Karte übertragener Linienabschnitt

Datum und Unterschriften

Borken, den 21.11.2021

Für den Kreis Borken

Dr. Kai Zwicker

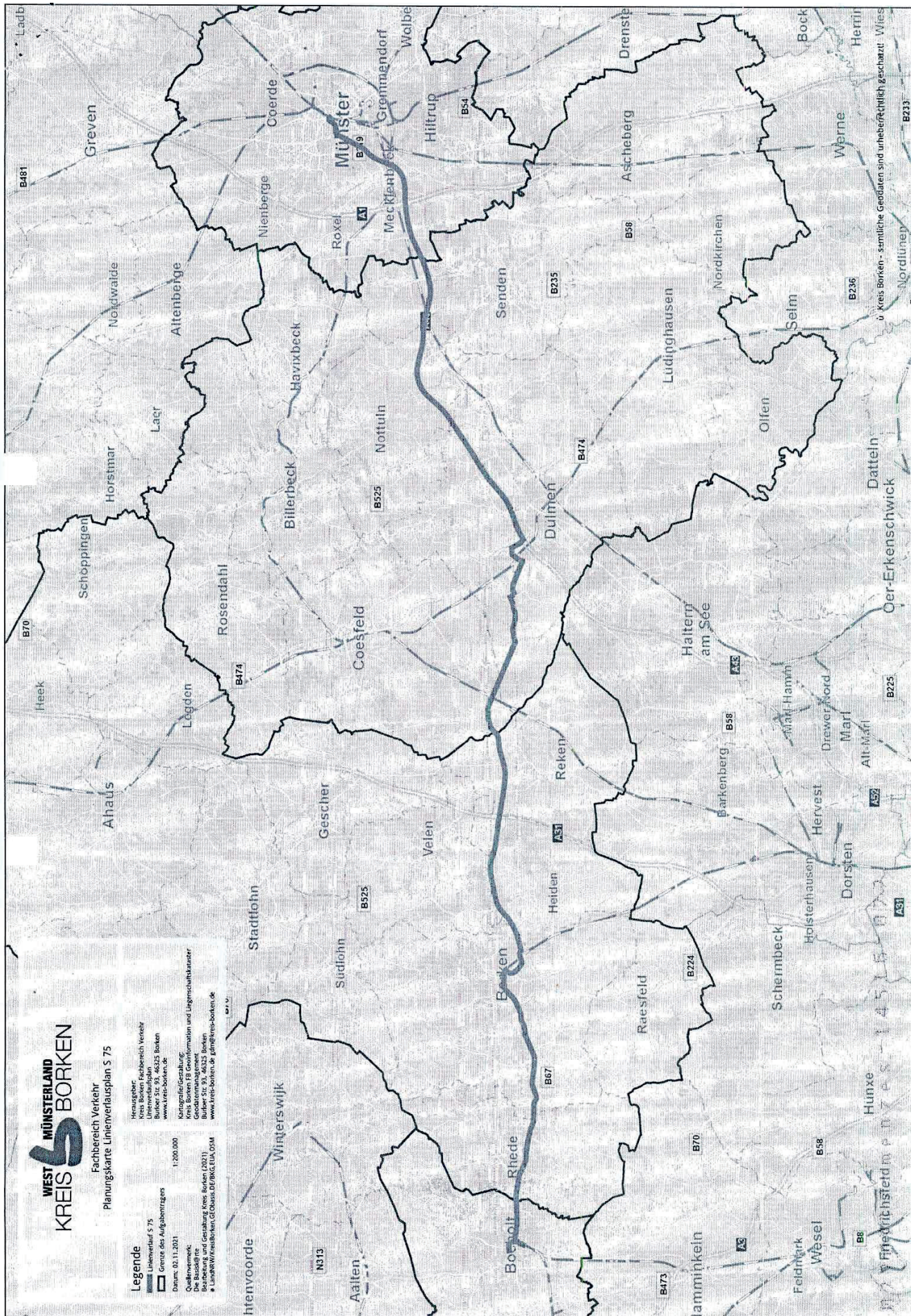
Landrat

Coesfeld, den 7.1.2022

Für den Kreis Coesfeld

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Landrat



35 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An

Herrn Dirk Frank Bronischewski

Letzte bekannte Adresse:

Hildegardstraße 3
45888 Gelsenkirchen

Der vorgenannten Person konnte folgendes Schriftstück nicht zugestellt werden: Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 22.02.2022, Aktenzeichen: 35.05.03-002/2022. Die o.g. Person oder ein(e) bevollmächtigte(r) Vertreter(in) wird hiermit dazu aufgefordert, das genannte Schriftstück unverzüglich gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises an folgender Adresse in den geltenden Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr) abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 35
Domplatz 1-3
48143 Münster

Vor der Abholung des Bescheides ist mit dem Dezernat 35, E-Mail: dez35@bezreg-muenster.nrw.de, Kontakt aufzunehmen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 24.02.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 35
Im Auftrag
gez. Stolz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 60

36 Bekanntmachung des Gewässerschautermines 2022 für die Issel als Gewässer 2. Ordnung im Bezirk Münster

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Wasserwirtschaft

Schauplan Issel 2022

17. März 2022	10:00 Uhr	Issel, BR Münster	Treffpunkt: Parkplatz der Fa. TROX GmbH, Gendringer Str. 85 in 46419 Isselburg
------------------	--------------	----------------------	---

Gem. § 95 Abs. 2 LWG wird hiermit der **Gewässerschautermin 2022** öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme unter den Bedingungen der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW bzw. unter Beachtung der Abstands- bzw. der 3G-Regel möglich ist. Zur Teilnahme an der Wasserschau ist deshalb in der Regel ein eigenes Fahrzeug erforderlich.

Münster, den 21. Februar 2022

Im Auftrag
gez. Luttrup

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 60

37 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Reaktivierung des Gleisanschlusses Hollweg, Kämpers und Comp. (HKC) nordwestlich der Hafestraße in Rheine

Die ConTrack Consulting-Gesellschaft für Schienenbahnen mbH plant die Anpassung des Gleisanschlusses nordwestlich der Hafestraße in Rheine. Über ein öffentliches Gleis der RVM (Regionalverkehr Münsterland) erfolgt mittels einer Weiche nördlich des Bahnübergangs Osnabrücker Str. die Anbindung an die RVM-Strecke Rheine – Osnabrück.

Für die Maßnahme hat die ConTrack Consulting-Gesellschaft für Schienenbahnen mbH im Auftrag der HKC einen Antrag auf Bescheid gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8.2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich lediglich um eine lokal begrenzte Maßnahme handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, 23.02.2022 Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (20/21)
Im Auftrag
gez. Carolin Hensiek
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 60

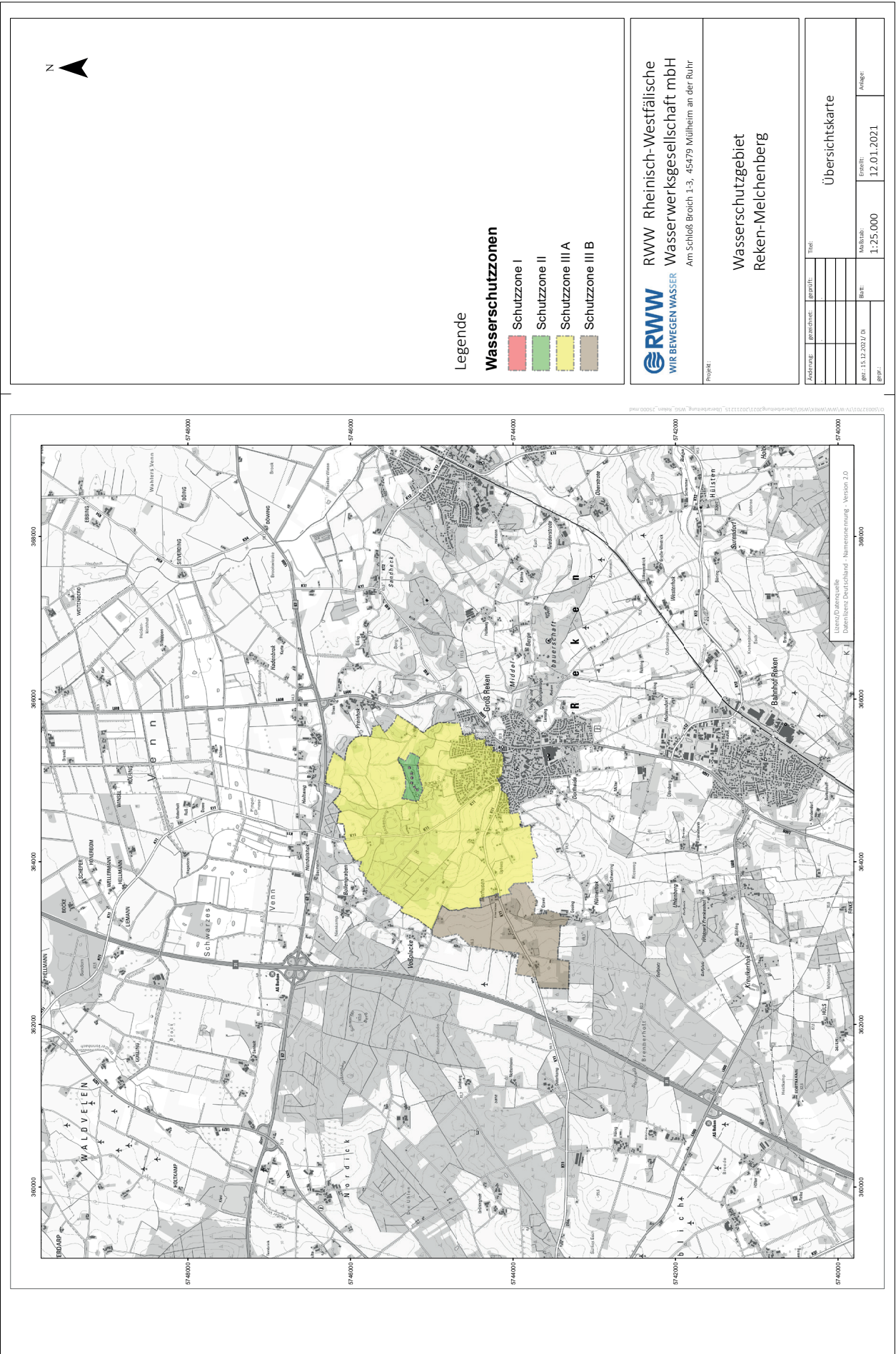
38 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Reken-Melchenberg der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Reken-Melchenberg“ vom 4. Mai 1998) vom 22.02.2022

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.1998, Nr. 21, auf den Seiten 151 – 165 abgedruckten und mit Wirkung vom 30.05.1998 in



C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

39 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - o Gesamtbetrag der Erträge auf 10.695.618 €
 - o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.695.618 €
 - im Finanzplan mit dem
 - o Gesamtbetrag der Einzahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 10.675.618 €
 - o Gesamtbetrag der Auszahlungen a. d. lfd. Verwaltungstätigkeit auf 10.675.618 €
 - mit dem Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 205.000 €
 - o Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 237.500,00 €
 - mit dem Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - o Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustim-

mung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, 22.02.2022



Carsten Rehers
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster